

Statuten des Fördervereins der Mission der Heiligen Familie

Art. 1 Unter dem Namen „Förderverein der Mission der Heiligen Familie“ (FMHF) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Werthenstein

Art. 2. Der Verein bezweckt die Förderung des Missionswesens im Einklang mit der Kongregation der Heiligen Familie Schweiz, durch Förderung des Verantwortungsbewusstseins für die missionarische Bildung und des Kulturaustausches mit den Missionen, insbesondere mit Madagaskar. Sie kann mit zielnahen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 Der Verein erfüllt seine Aufgabe mit Zuwendungen aller Art, insbesondere Spenden und Legaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck erfüllen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art.5 Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Art. 6 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und befindet über die ihr gesetzlich zustehenden Geschäfte (Wahl und Abberufung von Organen, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget, Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, wobei die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der GV Anträge zu Händen der GV stellen können).

Art. 7 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 8 Die von der Generalversammlung ebenfalls auf 4 Jahre gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnung und stellen der GV entsprechende Anträge.

Art 9 Für die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der GV anwesenden Stimmberechtigten nötig. Ein allfälliges Vereinsvermögen und die Akten sind dem Missionsverein der Heiligen Familie zu übergeben. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder die Übergabe ablehnen, ist das Vereinsvermögen dem Generalat der MSF zu überweisen, welches es dem Spenderwillen entsprechend einzusetzen hat.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. 3. 2011.

Genehmigt an der GV vom 13. März 2015

in Werthenstein

Der Präsident, P.R. Zwick

Der Aktuar, P. R. Camenzind